RIVORA SAMMELSTIFTUNG

REGLEMENT ZUR BILDUNG VON RÜCKSTELLUNGEN UND RESERVEN

GÜLTIG AB 31. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Nicht technische Risiken	3
Art. 3	Vorsorgekapital aktive Versicherte	3
Art. 4	Vorsorgekapital Rentner	3
Art. 5	Risikofonds	4
Art. 6	Rückstellung für Verwaltungskosten	5
Art. 7	Rückstellung für Pensionierungsverluste	5
Art. 8	Rückstellung für Übergangsregelungen	6
Art. 9	Rückstellung vorzeitige Pensionierung für Übergangsregelung (Nachtrag 1)	6
Art. 10	Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit	7
Art. 11	Wertschwankungsreserve	7
Art. 12	Anpassung des Reglements	8
Art. 13	Inkrafttreten	8

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlage

1 Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven, sowohl auf Ebene Stiftung als auch auf Ebene Vorsorgewerk. Zudem legt er darin die Regeln fest, nach denen das Vorsorgekapital aktive Versicherte und das Vorsorgekapital Rentner zu berechnen ist und wie die Verteilung der Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erfolgt (Art. 48b BVV2).

Stetigkeit

2 Bei der Festlegung der Höhe der Rückstellung sowie bei der Bildung und Auflösung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch zur Wertschwankungsreserve und zur Berechnung der Vorsorgekapitalien. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

Art. 2 Nicht technische Risiken

Zweck

1 Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

Bildung/Auflösung

2 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Erfolgsrechnungen aller Vorsorgewerke. Der Gesamtbetrag wird entsprechend dem Verhältnis der Vorsorgekapitalien auf die Vorsorgewerke aufgeteilt.

Art. 3 Vorsorgekapital aktive Versicherte

Bilanzierung

1 Das Vorsorgekapital aktive Versicherte wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Höhe

2 Das Vorsorgekapital aktive Versicherte entspricht der Summe der individuellen Freizügigkeitsleistungen aller aktiven Versicherten per Bilanzstichtag. Damit sind auch die Vorgaben der Fachrichtlinien FRP2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zur Bestimmung des Vorsorgekapitals aktive Versicherte erfüllt.

Bildung/Auflösung

3 Bildung und Auflösung erfolgt innerhalb des Vorsorgewerks und wird in der entsprechenden Sparkassenrechnung dargestellt.

Art. 4 Vorsorgekapital Rentner

Bilanzierung

1 Das Vorsorgekapital Rentner wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Höhe

2 Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem Barwert der laufenden und der anwartschaftlichen Renten. Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Grundsätzen mit den technischen Grundlagen BVG 2020 (Generationentafeln) und einem technischen Zinssatz von 2.0%.
Zur Berücksichtigung der Verwaltungskosten werden für jeden Rentner CHF 60 pro Jahr nach derselben Berechnungsmethode im Vorsorgekapital Rentner zurückgestellt. Am Jahresende werden jeweils pro Rentner CHF 60 aus seinem Vorsorgewerk als Verwaltungskostenbeitrag an die Stiftung entrichtet.

Bildung/Auflösung

3 Neurenten:
Das Vorsorgekapital derjenigen Renten, welche seit der letzten Bilanz durch Tod oder Invalidität aktiver Versicherter neu entstanden sind, wird aus dem Risikofonds in das Vorsorgewerk transferiert. Berücksichtigt werden dabei die allfällig vorhandenen Altersguthaben dieser Rentner.
Das Vorsorgekapital derjenigen Renten, welche seit der letzten Bilanz durch Pensionierung aktiver Versicherter neu entstanden sind, wird aus den entsprechenden Altersguthaben und der zugehörenden Rückstellung für Pensionierungsverluste finanziert. Allfällige Pensionierungsverluste/-gewinne werden dem Vorsorgewerk belastet bzw. gutgeschrieben oder gegebenenfalls durch die Rückstellungen vorzeitige Pensionierung für Übergangsregelung bzw. Besitzstandsregelung finanziert.

Altrenten:
Die versicherungstechnischen Gewinne/Verluste derjenigen Renten, deren Stammrente in der letzten Bilanz bereits berücksichtigt waren, werden in der Stiftung gesamthaft ermittelt und im Verhältnis der entsprechenden Vorsorgekapitalien Rentner gemäss letzter Bilanz auf die einzelnen Vorsorgewerke zulasten ihrer Erfolgsrechnung aufgeteilt.

Art. 5 Risikofonds

Zweck

1 Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen starken Schwankungen. Kurzfristig kann eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die jährlich eingenommenen Risikobeiträge decken zwar langfristig die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden; die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden.
Gemäss Art. 23 BVG und Rechtsprechung ist diejenige Vorsorgeeinrichtung für die Ausrichtung einer Invalidenrente verantwortlich, bei welcher der Versicherte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit versichert war. Wenn im Extremfall alle aktiven Versicherten aus der Stiftung austreten würden, müsste die Stiftung immer noch während mindestens zwei Jahren neue Invalidenrenten übernehmen. Diese müssten mit Hilfe des Risikofonds finanziert werden. Der Risikofonds dient somit dazu, die Schwankungen der Invaliditäts- und Todesfälle aufzufangen und die pendenten und latenten Invaliditätsfälle zu finanzieren.

Bilanzierung

2 Der Risikofonds wird auf Ebene Stiftung gebildet.

Höhe

3 Der Risikofonds soll mindestens 100% und höchstens 300% der technischen Risikoprämie Invalidität der letzten zwei Jahre entsprechen. Wird diese Bandbreite unter- bzw. überschritten, werden die Risikobeiträge durch den Stiftungsrat angepasst.

Bildung/Auflösung

4 Der Risikofonds entspricht dem Risikofonds gemäss letzter Bilanz zuzüglich eingenommenen Risikobeiträgen, allfälligen Überschusszahlungen und Rückvergütungen aus Versicherungsverträgen, abzüglich den Risikokosten durch die eingetretenen Risikofälle sowie allfälligen Versicherungsprämien. Die Risikokosten entsprechen den seit der letzten Bilanz ausgerichteten Neurenten und Kapitalleistungen sowie dem Vorsorgekapital der Neurenten per Bilanzstichtag, abzüglich den vorhandenen Altersguthaben. Falls im Todes- oder Invaliditätsfall keine Leistungen fällig werden, wird das Altersguthaben dennoch dem Risikofonds gutgeschrieben.

Art. 6 Rückstellung für Verwaltungskosten

Zweck

1 Die Verwaltungskosten der Stiftung werden grundsätzlich durch die Verwaltungskostenbeiträge finanziert. Bei einer starken Abnahme des Versichertenbestandes oder einer Liquidation eines angeschlossenen Arbeitgebers, eines Vorsorgewerkes oder der Stiftung können die weiterhin entstehenden Kosten jedoch nicht durch diese Beiträge gedeckt werden. Die Rückstellung für Verwaltungskosten soll in diesen Fällen die Finanzierung der Verwaltungskosten sicherstellen. Ferner soll die Rückstellung auch die natürlichen Schwankungen in den Verwaltungskosten abdecken.

Bilanzierung

2 Die Rückstellung für Verwaltungskosten wird auf Ebene Stiftung gebildet.

Höhe

3 Der Rückstellung soll mindestens 100% und höchstens 300% der durchschnittlichen gesamten Verwaltungskosten der letzten beiden Jahre entsprechen. Wird diese Bandbreite unter- bzw. überschritten, werden die Verwaltungskostenbeiträge durch den Stiftungsrat angepasst.

Bildung/Auflösung

4 Die Rückstellung entspricht der Rückstellung gemäss letzter Bilanz zuzüglich den eingenommenen Verwaltungskostenbeiträgen und allfälligen Zahlungen der Vorsorgewerke, Arbeitgeber oder Versicherten aufgrund ihnen in Rechnung gestellter Verwaltungsarbeiten, abzüglich sämtlicher Kosten für die Verwaltung der Stiftung.

Art. 7 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Zweck

1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von Verlusten aufgrund eines versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssatzes gebildet.

Bilanzierung

2 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Höhe

3. Die Vorsorgekommission legt das Mindestalter für die Rückstellung fest. Eine Änderung des Mindestalters muss begründet werden und der Grundsatz der Stetigkeit ist dabei zu beachten. Das Mindestalter darf nicht über 58 Jahren liegen. Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag für alle Versicherten, welche das Mindestalter erreicht haben, als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben bestimmt.

   Basis für den Zuschlag bildet folgende Formel:

$$\frac{\text{reglementarischer Rentenumwandlungssatz}}{\text{versicherungstechnischer Rentenumwandlungssatz}} - 1$$

Bildung/Auflösung

4 Die Finanzierung erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks.

Art. 8 Rückstellung für Übergangsregelungen

Grundsatz

1 Falls in einem Vorsorgewerk eine Übergangsregelung gilt, muss für diese eine Rückstellung gebildet werden, welche die erwarteten Kosten deckt.

Zweck

2 Die Rückstellung bezweckt die Kosten der Übergangsregelung zu decken.

Bilanzierung

3 Die Rückstellung wird im entsprechenden Vorsorgewerk gebildet.

Höhe/Auflösung

4 Die Rückstellung entspricht der Rückstellung gemäss letzter Bilanz, abzüglich aller seither entstandenen Kosten durch die Übergangsregelung. Falls die Rückstellung die erwarteten Kosten der Übergangsregelung nicht mehr deckt, muss die Übergangsregelung angepasst werden. Falls die Rückstellung höher ist als die maximal möglichen Kosten der Übergangsregelung, wird der Überschuss der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks gutgeschrieben.

Art. 9 Rückstellung vorzeitige Pensionierung für Übergangsregelung (Nachtrag 1)

Grundsatz

1 Die Übergangsregelung (Nachtrag 1) gilt für einen geschlossenen Versichertenbestand, nämlich für alle Versicherten der Vorsorgewerke „Autoneum“ und „Schaltag“, welche per 31.12.2005 in der Stiftung versichert waren und die Voraussetzungen von Nachtrag 1 ihres Vorsorgeplans erfüllen.

Zweck

2 Die Rückstellung vorzeitige Pensionierung für Übergangsregelung bezweckt die Finanzierung der Differenz zwischen

- dem erforderlichen Vorsorgekapital für die Altersleistungen (unter Berücksichtigung von Nachtrag 1)
- und dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben samt der zugehörenden Rückstellung für Pensionierungsverluste und den individuellen Anteilen des Reservefonds.

Bilanzierung

3 Die Rückstellung vorzeitige Pensionierung für Übergangsregelung wird nur in den Vorsorgewerken „Autoneum“ und „Schaltag“ - auf Ebene Vorsorgewerk - gebildet.

Höhe/Auflösung

4 Die Rückstellung vorzeitige Pensionierung für Übergangsregelung entspricht der entsprechenden Rückstellung gemäss letzter Bilanz, abzüglich aller im entsprechenden Vorsorgewerk seither entstanden Kosten durch diese Übergangsregelung.
Falls die Rückstellung die erwarteten Kosten der Übergangsregelung der vorzeitigen Pensionierung nicht mehr decken, passen die Vorsorgekommissionen der betroffenen Vorsorgewerke die Regelung (den Nachtrag 1) den finanziellen Möglichkeiten an.
Falls in einem Vorsorgewerk keine Begünstigten dieses Nachtrags mehr vorhanden sind, wird die Rückstellung im Vorsorgewerk aufgelöst.

Art. 10 Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit

Grundsatz

1 Vorsorgewerke mit einer ungünstigen strukturellen Risikofähigkeit müssen diese Rückstellung bilden. Der Stiftungsrat entscheidet auf Grund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, ob ein Vorsorgewerk eine ungünstige strukturelle Risikofähigkeit aufweist.

Zweck

2 Vorsorgewerke mit einer ungünstigen strukturellen Risikofähigkeit sollten vorsichtiger bilanzieren und deshalb einen tieferen technischen Zinssatz verwenden als die übrigen Vorsorgewerke. Da die Sammelstiftung aus Transparenzgründen einen einheitlichen technischen Zinssatz verwendet, wird in Vorsorgewerken mit einer ungünstigen strukturellen Risikofähigkeit anstelle des tieferen technischen Zinssatzes eine entsprechende Rückstellung – die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit - gebildet.

Bilanzierung

3 Die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Höhe/Auflösung

4 Die Rückstellung strukturelle Risikofähigkeit entspricht dem Betrag, um welchen das Vorsorgekapital des Vorsorgewerks steigen würde, falls der technische Zinssatz um 0.5%-Punkte reduziert würde. Die Vorsorgekommission kann auf Grund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge auch eine höhere Rückstellung für eine grössere Reduktion des technischen Zinssatzes im Vorsorgewerk festlegen.

Art. 11 Wertschwankungsreserve

Zweck

1 Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

Höhe

2 Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve entspricht dem Value-at-Risk (basierend auf der Anlagestrategie, der Sollrendite und dem von Stiftungsrat festgelegten Sicherheitsniveau von 97.5% und einem Zeithorizont von einem Jahr), gewichtet mit 75%, und dem „Maximal Historic Loss“, gewichtet mit 25%. Die Zielgrösse wird in Prozenten des Vorsorgekapitals definiert.

Bilanzierung

3 Die Wertschwankungsreserve wird auf Ebene Vorsorgewerk gebildet.

Art. 12 Anpassung des Reglements

Änderungsvorbehalt

1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Kenntnisnahme durch die Aufsicht

2 Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 13 Inkrafttreten

Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt auf den 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Winterthur, den 13. September 2023 Der Stiftungsrat